

Geschäftszahl: 2025-0.902.910

## **Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von kleinen Wiederkäuern aus bestimmten Drittstaaten nach Österreich zur Prävention der Einschleppung der Pest der kleinen Wiederkäuer**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

**§ 1.** (1) Der Eingang von Schafen und Ziegen sowie deren Erzeugnissen aus den in der **Anlage** genannten Gebieten nach Österreich ist verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 ausgenommen ist der Eingang von Schafen und Ziegen sowie deren Erzeugnissen, soweit er mit den Bestimmungen des Art. 229 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, ABl. Nr. L 084 vom 31.03.2016 S. 1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1629, ABl. Nr. L 272 vom 31.10.2018 S. 11, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 90182 vom 15.12.2023 S. 1, sowie mit den Bestimmungen des Kapitels 14.7 des „Terrestrial Animal Health Codes“ der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), abrufbar unter <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/>, für Staaten oder Gebiete, die als infiziert mit PPRV gelten, in Einklang zu bringen ist.

**§ 2.** (1) Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

(2) Die Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von kleinen Wiederkäuern aus bestimmten Drittstaaten nach Österreich zur Prävention der Einschleppung der Pest der kleinen Wiederkäuer, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/21, tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung außer Kraft.

Wien, am 10.11.2025  
Für die Bundesministerin  
Dr. Ulrich Herzog

